

# **STATUTEN**

## **des**

### **Emmentalischen Fleckviehzuchtverbandes**

#### **I. Name, Sitz und Zweck**

##### **Art.1**

Unter dem Namen „Emmentalischer Fleckviehzuchtverband“ (nachfolgend auch kurz „Verband“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit **Sitz in Langnau i.E.**

##### **Art. 2**

Der Emmentalische Fleckviehzuchtverband fördert und unterstützt die Interessen der Emmentaler Viehzüchter. Er ist verantwortlich für die Durchführung von Viehausstellungen und weiterer tierzüchterischer Veranstaltungen. Er unterbreitet den weiteren interessenverwandten Verbänden Wahlvorschläge.

#### **II. Mitgliedschaft**

##### **Art. 3**

Mitglied des Emmentalischen Fleckviehzuchtverbandes können die Viehzuchtgenossenschaften/Vereine der Regionen Burgdorf, Konolfingen, Signau und Trachselwald werden.

##### **Art. 4**

Das Gesuch um Aufnahme in den Emmentalischen Fleckviehzuchtverband ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

##### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- mit der Auflösung der/des entsprechenden Viehzuchtgenossenschaft / Viehzuchtvereins
- durch Ausschluss

## **Art. 6**

Mitglieder, welche den Interessen des Emmentalischen Fleckviehzuchtverbandes zuwider handeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

## **Art. 7**

Die Mitglieder haben bei der Beendigung der Mitgliedschaft (Art.5 und 6) keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

# **III. Organisation**

## **Art. 8**

Die Organe des Emmentalischen Fleckviehzuchtverbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Regionsdelegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Kontrollstelle

## **A. Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 9**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den durch die Mitglieder entsandten Delegierten (Vertreter der dem Emmentalischen Fleckviehzuchtverband angehörenden Viehzuchtgenossenschaften/Vereine). Jedes Mitglied hat das Recht, folgende Anzahl Delegierte zu entsenden:

- bis 499 Herdebuchtiere: 2 Delegierte
- 500 bis 799 Herdebuchtiere: 3 Delegierte
- ab 800 Herdebuchtiere: 4 Delegierte

### **Art. 10**

Die Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Einladung mit der Traktandenliste hat spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Ferner kann ein Zehntel der Mitglieder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen.

## **Art. 11**

Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat in der Delegiertenversammlung 1 Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr von keinem Kandidaten erreicht, so entscheidet im zweiten oder folgenden Wahlgang das relative Mehr. Bei Nichtwahlgeschäften entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident.

## **Art. 12**

Der Delegiertenversammlung fallen folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
- b) Wahl der Kontrollstelle (2 Rechnungsrevisoren).
- c) Wahl der Viehschauexperten
- d) Wahl der 3 Vertreter aus 3 Regionen für den Vorstand des Bernischen Fleckviehzuchtverbandes.
- e) Unterbreitung von Wahlvorschlägen eines Vertreters für zweckverwandte Vorstände und Kommissionen
- f) Genehmigung des Jahresberichtes.
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- i) Beratung und Genehmigung des Arbeitsprogramms.
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über Statutenrevision.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Emmentalischen Fleckviehzuchtverbandes.

## **B. Die Regionsdelegiertenversammlung**

### **Art.13**

Es gibt innerhalb des Emmentalischen Fleckviehzuchtverbandes insgesamt 4 Regionsdelegiertenversammlungen (Burgdorf, Konolfingen, Signau und Trachselwald). Die Regionsdelegiertenversammlung besteht aus

- den Delegierten der Viehzuchtgenossenschaften / Viehzuchtvereine einer Region
- den drei Vertretern dieser Region im Vorstand des Verbandes

## **Art. 14**

Die Wahl der Delegierten in die Regionsdelegiertenversammlung erfolgt ebenfalls gemäss Art. 9

## **Art. 15**

Die Aufgaben der Regionsdelegiertenversammlungen sind:

- Unterbreitung von Wahlvorschlägen für Viehschauexperten z.Hd. des Emmentalischen Fleckviehzuchtverbandes
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen für den Vorstand des Emmentalischen Fleckviehzuchtverbandes
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen für weitere zweckverwandte Verbände und Kommissionen

## **Art. 16**

Bezüglich Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Regionsdelegiertenversammlungen gilt Art. 11 sinngemäss. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 17**

Die Leitung der Regionsdelegiertenversammlungen obliegt dem jeweils Amtsältesten der drei Vertreter der jeweiligen Region im Vorstand des Emmentalischen Fleckviehzuchtverbandes. Er ist besorgt für die Einladungen und das Führen des Protokolls.

## **C. der Vorstand**

### **ART. 18**

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- dem Presse-/Marketingchef
- den Vertretern des Vorstandes von swiss herdbook und des Bernischen Fleckviehzuchtverbandes, sowie der Rassenkommissionen, SVS und i.G. SF
- je einem Vertreter des SRHK und der Jungzüchter
- den Viehschauexperten der Regionen Burgdorf, Konolfingen, Signau und Trachselwald
- je 3 Vertretern der Regionsverbände (Burgdorf, Konolfingen, Signau und Trachselwald)

Weitere Personen können im Zusammenhang mit weiteren Aufgaben oder Funktionen in den Vorstand aufgenommen werden.

## **Art. 19**

Die Amtszeit der Regionsvertreter im Vorstand beträgt 4 Jahre. Sie können bei Eignung nochmals für 4 Jahre bestätigt werden. Die maximale Amtsdauer für Präsident, Vizepräsident und Regionsvertreter beträgt 8 Jahre. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionsmitglieder und Viehschauexperten. Der Sekretär, Kassier und Marketingchef unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

## **Art. 20**

Mit Ausnahme des Präsidenten, des Sekretärs und des Kassiers (welche durch die Delegiertenversammlung bestimmt werden) konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Er vertritt den Verband nach aussen.

Der Vizepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten in allen Funktionen.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Zusammenkunft zu genehmigen.

Der Kassier besorgt das Kassawesen. Er legt der Delegiertenversammlung alljährlich die Rechnung des vergangenen und ein Budget für das folgende Jahr vor.

## **Art. 21**

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ des Verbandes übertragen sind. Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen. Er wählt deren Mitglieder und legt deren Aufgaben fest.

## **Art. 22**

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, Kassier und der Marketingchef bilden gemeinsam den kleinen „Vorstand“. Dieser besorgt die laufenden Geschäfte und bereitet die Vorstandssitzungen vor.

## **Art. 23**

Für den Verband zeichnet rechtsgültig der Präsident, resp. Vizepräsident mit dem Sekretär kollektiv zu Zweien.

## **D. Die Kontrollstelle**

### **Art. 24**

Die Kontrollstelle besteht aus den 2 von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen schriftlich Bericht und Antrag zu Handen der Delegiertenversammlung. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre, ihre maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 25**

Der Emmentalische Fleckviehzuchtverband finanziert seine Tätigkeit durch

- die Mitgliederbeiträge
- Erträge aus der Vereinstätigkeit
- Vermögenserträge
- Zuwendungen Dritter

### **Art. 26**

Die Mitgliederbeiträge bemessen sich nach der Anzahl Herdebuchtiere pro Mitglied (Viehzuchtgenossenschaft/Viehzuchtverein). Sie dürfen den Betrag von Fr. 0.50 (fünfzig Rappen) pro Herdebuchtier nicht überschreiten. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **V. Statutenrevision und Auflösung des Verbandes**

### **Art. 27**

Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend die teilweise oder gänzliche Änderung der Statuten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

### **Art. 28**

Zur Auflösung des Emmentalischen Fleckviehzuchtverbandes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten an einer

unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages einberufenen Delegiertenversammlung.

## **Art. 29**

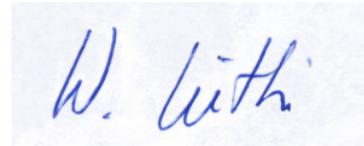
Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an die Mitglieder und zwar im Verhältnis der durch jedes Mitglied am Stichtag vertretenen Herdebuchtiere. Stichtag ist das Datum der die Auflösung beschliessenden Delegiertenversammlung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 30**

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 4.1.2013 von über zwei Dritteln der anwesenden Delegierten angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 06.01.2010 Sie treten sofort in Kraft.

Ort / Datum: Hasle b. Burgdorf, 4. Januar 2013



Walter Lüthi (Präsident)



Kurt Zahm (Marketing)